

99102047012003, 99102047012003

Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern

Heruntergeladen am 05.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/424810534/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102047012003, 99102047012003
Leistungsbezeichnung I	Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern
Leistungsbezeichnung II	Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hauptarbeitgeber, Steuerklasse VI, Zweites Dienstverhältnis, Betriebsstättenfinanzamt, Nebenarbeitgeber, Hauptberuf, lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal, Lohnkonto, Mehrere Arbeitgeber, Mehrere Beschäftigungsverhältnisse, Nebenjob, Zweites Arbeitsverhältnis, Nebenbeschäftigung, Nebentätigkeit

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Steuern Niedersachsen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_46.html
Teaser	Die Arbeitslöhne aus allen weiteren Beschäftigungsverhältnissen werden nach der Steuerklasse VI besteuert. Dies gilt nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Die gilt nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.
Volltext	Stehen Sie in mehreren Beschäftigungsverhältnissen, nimmt das Unternehmen, mit dem sie ein Hauptarbeitsverhältnis eingegangen sind, den Lohnsteuerabzug von Ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse vor, die Ihrem steuerlichen Familienstand

Modul	Sachverhalt
	entspricht. Hierbei handelt es sich um die Steuerklassen I bis V. Ihr erstes Arbeitsverhältnis bzw. Ihr Hauptarbeitsverhältnis gehen Sie in der Regel mit dem Unternehmen ein, von dem Sie den höheren Arbeitslohn erhalten. Bei jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) ist der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI vorzunehmen. Ein Antrag beim Finanzamt auf Zuteilung der Steuerklasse VI ist nicht erforderlich. Wird Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI versteuert, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben (s. weiterführende Informationen).
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Es bestehen Arbeitsverhältnisse mit mehreren Unternehmen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an Keine
Verfahrensablauf	Sie teilen dem Unternehmen, bei dem Sie beschäftigt sind, mit, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Das Unternehmen bei dem das Nebenarbeitsverhältnis besteht, besteuert den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.bzst.de/gemfa https://www.bzst.de/gemfa
Rechtsbehelf	Diese Verwaltungsleistung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern • Die Höhe des Lohnsteuerabzugs bestimmt sich nach der Steuerklasse • Nur für das Hauptarbeitsverhältnis gilt die familiengerechte Steuerklasse I bis V • Für alle weiteren Arbeitsverhältnisse (Nebenarbeitsverhältnisse) gilt die Steuerklasse VI • Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist in der Regel keine Lohnsteuer einzubehalten • Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich bei Lohnversteuerung mit Steuerklasse VI • Zuständig: Die Besteuerung nach Steuerklasse VI wird von dem Unternehmen vorgenommen, bei dem ein zweites bzw. weiteres Beschäftigungsverhältnis besteht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Besteuerung nach Steuerklasse VI ist von dem Unternehmen vorzunehmen, mit dem Sie Ihr Nebenbeschäftigungsverhältnis eingegangen sind.
Formulare	Gegebenenfalls benötigt das Unternehmen, bei dem Sie beschäftigt sind, eine schriftliche Mitteilung darüber, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung handelt.
Ursprungsportal	Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI besteuern, Taxing wages from another employment relationship with tax class VI